

Miteinander unterwegs sein

- mit Wanderschuhen an den Füßen,
- mit Männern ein Stück Weg teilen
- Natur erleben und genießen

Dazu laden wir wieder ganz herzlich ein:



7. Männer-Wander-Wochenende vom 07.-09. Juni 2024 im Allgäu

Dieses Angebot richtet sich an Männer zwischen ca. 30 und Mitte 50, die in Beruf und Familie Verantwortung tragen. Wir wollen gemeinsam unterwegs sein. Neben einer ausgedehnten Tour am Samstag, steht viel Zeit für Austausch, Gedankenanstöße, Gespräch, Essen, Trinken, ... zur Verfügung. Eben alles, was Männern guttut, wozu sie aber einfach selten kommen.



Aus dem Programm

- Gemeinsamer Hüttenabend
- Ausgedehnte Wanderungen (Kondition erforderlich)
- Gipfelerlebnisse
- Zeit für Gemeinschaft
- Geistliche Impulse zum Weitergehen

Leistungen

- Fahrt mit Privat-PKW (wir werden Fahrgemeinschaften bilden)
- Unterbringung in 2-4-Bettzimmern im Bergheim Unterjoch (www.bergheim-unterjoch)
- Verpflegung: Frühstück, Lunch-Paket, Abendessen (Samstag)
- Organisation, Leitung und Begleitung
- Kosten: **155 €**, bei Anmeldung bis 1.4.24
165 € bei Anmeldung bis 10.5.24 (Anmeldeschluss)
- zzgl. Getränke, Hüttenabend und Umlage für die Anreise.
- Einzelzimmerzuschlag: **20 €**
- Der Teilnehmerbeitrag wird mit der Anmeldung überwiesen.

Bankverbindung:

KSK WN IBAN: DE86 6025 0010 0000 0055 93
VoBa BK IBAN: DE50 6029 1120 0130 8090 04
Verwendungszweck: **Name**-MännerWoE2022

Zeitlicher Rahmen

- Abfahrt: Freitag, 07.06. 15:30 Uhr in Kirchberg
- Rückkehr am Sonntag, 09.06. gegen 18:00 Uhr

Veranstalter/Organisation

Veranstalter:
Evang. Kirchengemeinde
Kirchberg/ Murr



Friedemann Heinritz, Sven Busch, Timm Ruckaberle

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Männer-Wander-Wochenende 2024 an.

_____ (Name)

_____ (Anschrift)

_____ (Emailadr.)

_____ (Geb-Dat) _____ (Handynr.)

Ja/Nein: Ich wünsche ein Einzelzimmer (Aufschlag: 20 €)

Den Teilnehmerbeitrag überweise ich in den kommenden Tagen. Die Hinweise und Reisebedingungen erhalte ich auf Anfrage:

_____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Diese Anmeldung kann im Pfarramt oder bei den obigen Kontaktpersonen abgegeben werden.

Reisebedingungen und wichtige Hinweise

Wir sind verpflichtet, einige wichtigen Hinweise und Anmerkungen zu geben, um Sie über Ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des mit Ihnen und der Kirchengemeinde Kirchberg an der Murr abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§651a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

1) Reiseveranstalter

Reiseveranstalter (im folgenden RV) ist:

Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg an der Murr
Zaiselgasse 22, 71737 Kirchberg an der Murr
als Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

2) Anmeldebestätigung/ Rechnung/ Zahlung

Mit der Abgabe des Anmeldeabschnittes wird der in obiger Ausschreibung genannte Teilnehmerbeitrag fällig. RV sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des TN durch einen so genannten Sicherheitsschein abzusichern. Dies gilt nicht für RV, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, was für die Kirchengemeinde Kirchberg an der Murr zutrifft. Ohne eine vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reiseteilnehmers auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des RV. Leistet der Reiseteilnehmer trotz Mahnung und Fristsetzung des RV die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten. Die entstandenen Kosten trägt der Reiseteilnehmer.

3) Rücktritt des Reiseteilnehmers

Der Teilnehmer kann durch schriftliche Erklärung vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall sind die entstandenen und entstehenden Kosten vom Reiseteilnehmer zu tragen. Nimmt ein Reiseteilnehmer einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, vom RV nicht zu vertretenden, Gründen nicht in Anspruch so

besteht kein Anspruch des Reiseteilnehmers auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den Reiseteilnehmer jedoch ersparte Aufwendungen zurück, soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

4) Obliegenheiten des Reiseteilnehmers, Ausschlussfrist und Kündigung durch den Reiseteilnehmer

Der Reiseteilnehmer ist zur Beachtung aller Hinweise, die ihm vom RV vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet. Dazu gehören auch Hygienemaßnahmen für den Infektionsschutz. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, alle auftretenden Störungen und Mängel sofort der Freizeitleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche vonseiten des Reiseteilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigung ist erst dann zulässig, wenn die Freizeitleitung/der RV eine vom Teilnehmer gesetzte Frist verstreichen lässt ohne Abhilfe zu schaffen oder eine Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Der Reiseteilnehmer hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so gilt der nächste Werktag als Ausschlussdatum. Ansprüche sind schriftlich gegenüber dem RV unter angegebener Adresse einzureichen. Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des Teilnehmers. Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung durch den Teilnehmer unverschuldet unterbleibt.

5) Rücktritt und Kündigung durch den RV

Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Weisung der Freizeitleitung verstößt. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärung vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis. Gesparte Aufwendungen gibt der RV aber an den Teilnehmer weiter/zurück.

Der RV behält sich das Recht vor, aufgrund einer gesundheitsbedrohenden Lage (z.B. Corona-Pandemie) die Freizeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

6) Haftung

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) der RV für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der RV haftet jedoch, wenn und insoweit für einen Schaden des Reiseteilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden sind.

7) Verjährung

Ansprüche des Reiseteilnehmers nach den §§615c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für die Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

Alle übrigen Ansprüche nach den §§651c bis f BGB verjähren nach einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so gilt der nächste Werktag als Ausschlussdatum.

Schweben zwischen dem Reiseteilnehmer und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der RV die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmungen ein.